

Mandanten-Rundschreiben 8/2008

Steuertermine im August 2008

Fälligkeit 11.08. Ende Zahlungsschonfrist 14.08.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.

Fälligkeit 15.08.* Ende Zahlungsschonfrist 18.08.

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

* Frist in Ländern mit Feiertag (18.8./21.8.)
15.8. Feiertag im Saarland, in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung)

<u>Zahlung mit/per</u>	<u>Eingang/Gutschrift beim Finanzamt</u>
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:
25.08. Übermittlung Beitragsnachweise
27.08. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld August 2008
zzgl. restliche Beitragsschuld Juli 2008

Allgemeines

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Juli 2008 auf 3,19 %** ermäßigt (bisher 3,32 %).

Der Verzugszinssatz für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) beträgt damit 8,19 %, bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 11,19 %.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Schmiergeldzahlungen Mitteilungspflicht an Staatsanwaltschaft

Schmiergeldzahlungen im großen Stil stehen derzeit im Fokus der Öffentlichkeit. In diesem Zusammenhang ist auf eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG) hinzuweisen. Zunächst sind **derartige Zahlungen** als Zuwendung von Vorteilen, bei der die Zuwendung eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, **nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig**.

Darüber hinaus erfolgt jedoch von der Finanzbehörde über Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit in diesem Sinne begründen, eine **Mitteilung an die Staatsanwaltschaft** oder die Verwaltungsbehörde. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn schon der Steuerpflichtige selbst derartige Schmiergeldzahlungen in seiner Bilanz/Steuererklärung als nichtabzugsfähig behandelt hat.

In einem Fall, in dem es um (verdeckte) „Provisionszahlungen“ an einen Einkäufer ging, die bei einer Betriebsprüfung aufgedeckt wurden, hat ein Finanzgericht folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Pflicht der Finanzbehörde zur Mitteilung des Verdachts von Straftaten gegenüber der Staatsanwaltschaft gem. § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 3 EStG..... hat keinen rein steuerlichen Charakter.
2. Die Mitteilungspflicht besteht deshalb auch dann, wenn die steuerlichen Konsequenzen der Nichtabzugsfähigkeit der Schmiergeldzahlungen vom Steuerpflichtigen selbst oder – nach Aufdeckung des Schmiergeldcharakters der Zahlungen – vom Finanzamt gezogen werden.
3. Die Mitteilungspflicht setzt lediglich voraus, dass es auf Grund konkreter Umstände als möglich erscheint, dass eine Straftat vorliegt.
4. Die Prüfung, ob ein solcher strafrechtlicher Anfangsverdacht i. S. des § 152 StPO zu bejahen ist, obliegt – als deren Vorbehaltsaufgabe – der Staatsanwaltschaft.
5. Aus diesem Grund ist von der Finanzbehörde auch nicht zu prüfen, ob Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist oder ob ein strafprozessuales Verwertungsverbot besteht.
6. Eine einschränkende Auslegung der Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 3 EStG im Hinblick auf die – bloße – Offenbarungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO ist nicht möglich.

*FG Baden Württemberg, Beschluss vom 13.2.2008 4 V 630/07 –
Beschw. eingelegt ;Az. des BFH: IV B 28/08 (EFG 2008 S. 760)*

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenbesteuerung Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung

Für das Veranlagungsjahr 2007 sind ggf. bei den Renten (z.B. Altersrenten) erstmals sog. Anpassungsbeträge nicht nur mit dem sog. Ertragsanteil, sondern voll zu besteuern.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg weist in den Anlagen zu den Mitteilungen über die Anpassung der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. „Hinweise zur Besteuerung der Renten“) darauf hin, dass der Rentenversicherungsträger hierzu (auf Antrag) Bescheinigungen ausstellt. In diesen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden der maßgebliche Bruttorentenbetrag und der im Rentenbetrag enthaltene Anpassungsbetrag getrennt ausgewiesen. Außerdem werden die Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung bzw. Zuschüsse zu diesen Versicherungen gesondert aufgeführt.

Hinweis

Gilt auch für Bayern (vgl. NWB Beratung aktuell 2008 S. 2023).

Einkünfte aus Kapitalvermögen Werbungskostenabzug von Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren

Die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen von Depot- und Vermögensverwaltungs-

kosten ist insbesondere dann dem Grunde und der Höhe nach umstritten, wenn aus den Depots Einkünfte aus Kapitalvermögen („normale“ Zinserträge), solche aus privaten Veräußerungsgeschäften (sog. Spekulationsgeschäfte) und nicht steuerbare Vermögensmehrungen anfallen.

Ein Finanzgericht hat die Depot- und Vermögensverwaltungskosten fast voll umfänglich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zum Abzug zugelassen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts sind die Gebühren (nur) insoweit nicht als Werbungskosten abzugsfähig, als sie auf ertraglose Anlagen (hier: nicht verzinslicher Geldbestand) entfallen.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind dagegen in voller Höhe abzugsfähig:

- Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren für die Leistung des Vermögensverwalters zur Bestandsverwaltung als auch zur Umschichtung des verwalteten Vermögens;
- Gebühren, die mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen zusammenhängen, wenn der Steuerpflichtige keine konkreten Anweisungen zur vorrangigen Realisierung steuerfreier Wertsteigerungen gegeben hat.

Hinweis

Gegen das Urteil des Finanzgerichts wurde Revision eingelegt; bis zur höchstrichterlichen Entscheidung des BFH können derartige Fälle offen gehalten werden.

FG Köln, Urteil vom 5.1.2007, 14 K 310/04, Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 30/07 (DStRE 2008 S. 740)

Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft

„Die Einbringung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in eine gewerbliche Personengesellschaft (gegen die Gewährung von Mitunternehmeranteilen) begründet keine Einlage i.S. des § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG. Dies gilt auch, wenn der Wert des Wirtschaftsguts nicht nur dem Kapitalkonto I, sondern auch anderen Kapitalunterkonten gutgeschrieben wird.“

Je nach Interessenlage ist dieses Urteil des Bundesfinanzhofes günstiger oder ungünstiger als die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung.

Der strittige Fall betraf die Einbringung von Grundstücken.

Wird ein Grundstück des Privatvermögens, das bislang der Erzielung von Einkünften diente, steuerlich als (unentgeltliche) Einlage behandelt, ist es zwar mit dem Teilwert anzusetzen, die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) als AfA-Bemessungsgrundlage (und AfA-Volumen) mindern sich aber um die bis zur Einlage geltend gemachten Abschreibungen.

Wird das Grundstück aber im Rahmen eines tauschähnlichen Vorgangs gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Personengesellschaft eingebracht, liegt hierin eine Veräußerung, die sich grundsätzlich im Wertansatz nicht unterscheidet, die Kürzung der Abschreibungsbemessungsgrundlage (und AfA-Volumen) aber vermeidet.

Soweit dem Einbringenden keine Gesellschaftsrechte und auch keine sonstigen Gegenleistungen (z.B. Gutschrift auf einem Darlehenskonto) gewährt werden, liegt eine verdeckte Einlage und damit eine unentgeltliche Übertragung vor.

Dies ist nach (bisheriger) Verwaltungsauffassung auch dann anzunehmen, wenn die Grundstücksübertragung in der Personengesellschaft auf einem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto gutgeschrieben wird.

Diese Meinung teilt der Bundesfinanzhof nicht. Er geht auch insoweit von einer Gegenleistung aus, als das eingebrachte Grundstück neben dem Festkapitalkonto auch variablen Kapitalunterkonten oder einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage gutgebracht wird.

Anmerkungen

Die Einbringung von Grundstücken (nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist) in eine Personengesellschaft ist damit „vorteilhafter“ als die Einlage in ein Einzelunternehmen, weil die Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage vermieden wird (so im vorgenannten Urteilsfall).

Die Einbringung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft i.S. des § 17 EStG wäre nach derzeitiger Verwaltungsauffassung bei Gutschrift auf einer gesamthänderischen Kapitalrücklage „steuerunschädlich“ möglich.

BFH-Urteil vom 24.1.2008 – IV R 37/06 (GmbHR 2008 S. 548)

Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete bei verbilligt überlassenen Wohnungen

Der Bundesfinanzhof hatte zur lohnsteuerlichen Frage der verbilligten Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer entschieden, dass die Überlassung zu einem Mietpreis, der innerhalb der Mietspanne des betreffenden Mietspiegels liegt, regelmäßig die Annahme eines geldwerten Vorteils ausschließt (vgl. 3/2006).

Aus Vereinfachungsgründen kann dieses Urteil auch auf die verbilligte Vermietung von Wohnungen nach § 21 Abs. 2 EStG übertragen werden.

Im Regelfall ist damit der Ansatz eines Wertes **innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels** nicht zu beanstanden, selbst wenn es sich um den niedrigsten Wert handelt.

In Kommunen ohne Mietspiegel ist weiterhin vom ortsüblichen Mittelwert einer vergleichbaren Wohnung auszugehen.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 25.1.2008, S 2253 – 38 St 32/St 33 (DStR 2008 S. 406)

Lohnsteuer

Leistungen aus Gruppenunfallversicherung Kein Arbeitslohn ?

„Zahlungen aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung, die die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls absichern, sind kein Arbeitslohn, weil sie keine Lohnersatzleistung darstellen.“

Im Streitfall erlitt der Kläger auf dem Wege zur Arbeit einen Verkehrsunfall und ist seitdem Vollinvalide. Die Versicherung zahlte an die Arbeitgeberin als Versicherungsnehmerin eine Versicherungsleistung aus, die diese an den Arbeitnehmer überwies.

Nach Auffassung des Gerichts reicht allein der Umstand, dass eine Leistung des Arbeitgebers tatsächlich oder rechtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, nicht zur erforderlichen Bejahung der Gegenleistung für die Erbringung von Arbeitsleistung aus.

Zu den als Arbeitslohn zu qualifizierenden Einnahmen gehörten nur Wertzugänge, die Entlohnungscharakter für geleistete oder noch zu leistende Arbeit haben.

Auch der Umstand, dass die Beitragszahlungen für die Gruppenunfallversicherung oder die Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers bei diesem Betriebsausgaben darstellen, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Das Finanzamt hat gegen dieses Finanzgerichtsurteil Revision eingelegt.

Hinweis

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung sind die (weitergeleiteten) Leistungen aus der Versicherung dann Arbeitslohn, wenn die Versicherungsprämien nicht als Arbeitslohn zu behandeln sind, weil dem Arbeitnehmer kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung zusteht.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.12.2007 – 2 K 2214/07 – Rev. eingelegt (EFG 2008 S. 376)